

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Keine Rundfunkgebühr für internetfähige PCs**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. in der Rundfunkkommission der Länder auf eine Aussetzung der Regelung im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hinzuwirken, wonach zum 1. Januar 2007 Rundfunkgebühren für internetfähige PCs und Mobiltelefone erhoben werden;
2. dem Landtag ein Konzept für eine Regelung vorzulegen, das eine geräteunabhängige Mediengebühr für Privathaushalte und Betriebsstätten vorsieht und sich in der Rundfunkkommission der Länder für eine entsprechende Änderung des Rundfunkänderungsstaatsvertrags einzusetzen.

31. 08. 2006

Kretschmann, Walter  
und Fraktion

Begründung

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2007 auch PCs, die Rundfunkprogramme über Internet empfangen können, rundfunkgebührenpflichtig werden. Damit werden vor allem kleinere Unternehmen finanziell übermäßig belastet. Für die Erfüllung des Gebührentatbestandes ist allein die Internetfähigkeit eines PCs ausschlaggebend, die heutzutage nahezu jeder PC besitzt. In Unternehmen werden internetfähige PCs aber in

erster Linie als Arbeitsgeräte zur Verfügung gestellt, nicht als Rundfunkempfangsgeräte. Trotzdem sollen die PCs als notwendige Betriebsmittel allein aufgrund der technischen Möglichkeiten zum Rundfunkempfang den Gebührentatbestand auslösen. Die Unternehmen sind ab dem 1. Januar 2007 daher nicht mehr in der Lage, darüber entscheiden zu können, ob sie Rundfunk empfangen und damit den Gebührentatbestand auslösen wollen oder nicht. Dasselbe gilt für Privathaushalte, die bisher bewusst auf Radio- und Fernsehgerät verzichtet haben, aber einen internetfähigen PC besitzen.

Es ist weder Betrieben noch Privathaushalten zuzumuten, für ein Gerät Rundfunkgebühren zu bezahlen, das weder zu diesem Zweck angeschafft wurde noch benutzt wird.

Der Gebührentatbestand soll gemäß Rundfunkänderungsstaatsvertrag lediglich dann entfallen, wenn bereits ein TV- oder Rundfunkgerät im nicht ausschließlich privaten Bereich angemeldet ist. Dieser Ausnahmetatbestand greift allerdings bei den Unternehmen nicht.

Eine Umfrage des Bundesverbandes der Selbstständigen (BDS) hat ergeben, dass 92 Prozent aller Selbstständigen einen internetfähigen PC haben, aber nur 14 Prozent ein bereits heute anzumeldendes TV-Gerät. Der Großteil der Unternehmen würde daher mit der Rundfunkgebühr zusätzlich belastet.

Hinzu kommt, dass die öffentlich-rechtlichen Sender nur einen Bruchteil ihres TV-Programms im Internet übertragen. Eine Ausweitung der Internetübertragung ab 2007 ist nicht geplant. Es wird somit von den Gebührenzahlern verlangt, dass sie für einen internetfähigen PC die volle Rundfunkgebühr bezahlen, obwohl sie nicht das volle Programm angeboten bekommen.

Angesichts der technischen Möglichkeiten vieler Geräte und der ständigen Neuentwicklungen erscheint es nicht mehr zeitgemäß, eine geräteabhängige Gebühr zu erheben. Immer mehr technische Geräte werden in Zukunft TV und Radio empfangen können. Das gegenwärtige Problem wird sich daher bei Beibehaltung der geräteabhängigen Gebühr immer wieder stellen. Eine geräteunabhängige Mediengebühr würde dem Stand der Technik viel eher gerecht.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. September 2006 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. in der Rundfunkkommission der Länder auf eine Aussetzung der Regelung im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hinzuwirken, wonach zum 1. Januar 2007 Rundfunkgebühren für internetfähige PCs und Mobiltelefone erhoben werden;*

Da zum 31. Dezember 2006 das so genannte PC-Moratorium in § 11 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausläuft, werden nach geltender Rechtslage Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, ab 1. Januar 2007 grundsätzlich rundfunkgebührenpflichtig. Die Intendanten der ARD haben sich mit Zustimmung des ZDF darauf geeinigt, den geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag dahin gehend auszulegen, dass für neuartige Empfangsgeräte, die Rundfunkgeräte aus dem Internet wiedergeben, lediglich eine Grundgebühr in Höhe von

5,52 Euro erhoben wird. Gemäß § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist die Grundgebühr für Hörfunkgeräte zu entrichten.

Hintergrund dieser Auslegung ist, dass im Internet zwar eine Vielzahl privater und öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme live abrufbar sind, aber praktisch keine Fernsehprogramme.

Um Mehrbelastungen insbesondere der Wirtschaft zu vermeiden, haben die Länder bereits 2004 eine Zweitgerätebefreiung für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht privaten Bereich eingeführt (§ 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Hiernach sind dann keine Rundfunkgebühren für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zu entrichten, wenn bereits ein herkömmliches Gerät angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, fällt für die Gesamtheit aller neuartigen Empfangsgeräte nur eine Gebühr an. Ergänzend haben jetzt die Intendanten beschlossen, Autoradios mit einzubeziehen, d. h. ein angemeldetes Autoradio löst grundsätzlich eine Gerätebefreiung für alle neuartigen Empfangsgeräte in einem Betrieb aus. Da in der Regel jeder Gewerbetreibende oder selbstständig Tätige mindestens ein nicht ausschließlich privat genutztes Autoradio angemeldet hat, dürfte es in der Praxis somit zu keinen nennenswerten Mehrbelastungen dieser Personengruppen kommen.

Schließlich haben die Intendanten auch klargestellt, dass Internet-PCs von Lehrer, Ehrenamtliche u. a., die ihren privaten PC nicht ausschließlich privat nutzen, dann nicht gebührenpflichtig werden, wenn ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Landesregierung hält daher die in dem Antrag geforderte Aussetzung für nicht erforderlich. Davon abgesehen wäre dieses Ziel nur durch eine Verlängerung des Moratoriums, mithin durch Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages möglich. Bis zum Auslaufen des Moratoriums am 31. Dezember 2006 sind Abschluss und Ratifizierung eines neuen Staatsvertrages zeitlich nicht mehr möglich.

*2. dem Landtag ein Konzept für eine Regelung vorzulegen, das eine geräteunabhängige Mediengebühr für Privathaushalte und Betriebsstätten vorsieht und sich in der Rundfunkkommission der Länder für eine entsprechende Änderung des Rundfunkänderungsstaatsvertrages einzusetzen.*

Eine geräteunabhängige Mediengebühr für Privathaushalte und Betriebsstätten ist in der Vergangenheit immer wieder diskutiert worden. Bisher konnten jedoch die verfassungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und medienpolitischen Bedenken nicht überwunden werden.

Die heutige Rundfunkgebühr ordnet sich abgabenrechtlich als Gebühr mit Beitragscharakter ein. Eine geräteunabhängige allgemeine Medienabgabe wäre als „Sonderabgabe“ zu qualifizieren, die verfassungsrechtlich nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen erhoben werden darf.

Des Weiteren bestehen gegen eine derartige Medienabgabe datenschutzrechtliche Bedenken, da bei einer solchen geräteunabhängigen Gebühr eine lückenlose Erfassung aller Haushalte und Betriebsstätten in der Bundesrepublik erforderlich wäre. Auch die Anknüpfung an eine Steuer kommt nicht in Betracht, da es keine Steuerart gibt, die lückenlos von jedem Haushalt und jedem Betrieb gezahlt werden muss.

Stächele  
Minister des Staatsministerium  
und für europäische Angelegenheiten